

Informations- und Belehrungsblatt

zum Antrag auf Sozialunterstützung

(siehe zu Punkt A) „1. Erforderliche Unterlagen – AntragstellerIn" des Antrages auf Sozialunterstützung)

Anzeige- und Rückerstattungspflicht (§§ 27, 28 SUG)

Gemäß § 27 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG) haben Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Vertreter jede ihnen bekannte **Änderung** der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der **Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**.

Gemäß § 28 haben Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 **Leistungen** nach diesem Gesetz **zu Unrecht erhalten haben, diese zurückzuerstatten**. Gleiches gilt, wenn die Hilfesuchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

Ein Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen stellt eine Verwaltungs-übertretung dar und ist mit einer **Geldstrafe bis zu 3.000 €** und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche** zu ahnden (§ 42 SUG).

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben (§ 30 SUG)

(1) Hilfesuchende sind **zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet**, wenn

1. die Ersatzforderung durch unbewegliches Vermögen grundbücherlich sichergestellt worden ist;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten; oder

3. sie nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet.
4. sich auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergibt, dass diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurden.

Anspruch (§ 4 SUG)

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen gemäß Abs 2, die ihren **Hauptwohnsitz** und ihren **tatsächlichen, dauernden Aufenthalt im Land Salzburg** haben.

Kürzung der Leistungen (§ 8b SUG)

(5) Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Belehrung die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des § 8 Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen sowie Hilfesuchen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen und ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen, ist **die Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise gemäß Abs 2 zu kürzen**. Asylberechtigte und drittstaatsangehörigen Personen, die schuldhaft gegen Pflichten gemäß § 16c Integrationsgesetz (IntG) verstoßen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt für die Dauer der Pflichtverletzung, jedoch für mindestens 3 Monate um 25 % zu kürzen. Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Schul- oder Erwerbsausbildung oder zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c IntG führt zum **gänzlichen Entfall** der Leistung.

Aufenthalt im Ausland (§ 14 SUG)

Der **Anspruch auf die Leistungen der Sozialunterstützung ruht** für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr, davon bis zu zwei Wochen ohne Unterbrechung
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;

4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person höchstens jedoch jeweils zwei Wochen ohne Unterbrechung.

Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 SUG)

(1) Leistungen der Sozialunterstützung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der dauerhaften Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft einzusetzen sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen zu erbringen. Dies umfasst insbesondere das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen.

Einsatz des Einkommens (§ 6 SUG)

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter (§ 5 SUG)

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur insoweit zu erbringen, als der Bedarf nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Zu diesen Leistungen zählt auch jener Teil des Einkommens der mit Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefährten, der die Bemessungsgrundlage der Hilfesuchenden gemäß § 10 SUG übersteigt.

Hilfesuchende haben Ansprüche zu verfolgen (Abs 3).

Hilfesuchende, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) verwirken, ist der verwirkte Anspruch nicht durch Leistungen der Sozialunterstützung zu kompensieren (Abs 4).

Einsatz des Vermögens (§ 7 SUG)

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen.

Grundsätze (§ 2 SUG)

Die Leistungen der Sozialunterstützung sind in der Form zu erbringen, welche die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

Leistungsbeginn

Leistungen der Sozialunterstützung werden ab Antragstellung gewährt.

Leistungsdauer

Diese ist vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Aus dem Bescheid (der Mitteilung) ist die vorläufige Leistungsdauer (= die Dauer der bereits gewährten Leistung der Sozialunterstützung) ersichtlich. Bei Fortbestand der Hilfsbedürftigkeit ist (mind. 14 Tage vor dem Endtermin) ein Antrag auf Weitergewährung der Sozialunterstützung zu stellen. Dies kann schriftlich oder persönlich im Sozialamt bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg sind Vorsprachetermine telefonisch oder persönlich beim Magistrat, Info-Center-Soziales (ICS) zu vereinbaren.

Beschwerden

Im Konfliktfall wenden Sie sich bitte bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg an das Info-Center-Soziales (ICS). Ansonsten kontaktieren Sie bitte die Gruppe Soziales der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Anmietung/Wohnen/Einrichtung

- Die Höhe des Mietzinses muss **angemessen** sein, es dürfen bestimmte Anmietungsobergrenzen (gemäß Sozialunterstützungsverordnung-Sonderbedarfe) nicht überschritten werden und es bedarf einer positiven Prognose, dass der höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten wird.
- Bitte informieren Sie sich im ICS bzw. Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über die aktuellen Anmietungsrichtlinien, bevor Sie eine Wohnung suchen und schließen Sie mietrechtliche Verträge nur mit Zustimmung des Sozialamtes bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ab.
- **Bereits erlegte Anmietungskosten** können nicht refundiert werden.

- **Leistungen für Kautionen** können ausschließlich in Form von Haftungsübernahmen erbracht werden. Die Behörde kann die Haftungsübernahme von der Zustimmung abhängig machen, dass sich die antragstellende Person gegenüber der Behörde verpflichtet (zB im Wege einer Haftungserklärung), diese bei einer Inanspruchnahme durch den Vermieter schadlos zu halten.
- Wird von dem/der Hilfesuchenden eine **zu teure Wohnung angemietet**, so wird der die üblichen, kostengünstigen u/o zulässigen Wohnungskosten übersteigende Anteil in der Sozialunterstützung nicht anerkannt.
- **Für die Deckung des Einrichtungsbedarfes sind vorrangig Angebote des Gebrauchtmarchtes heranzuziehen. Für die Ausstattung von Wohnraum** können Leistungen für den Hausrat erbracht werden, wenn der Hausrat **kostengünstig** und für die Führung eines Haushaltes **unerlässlich** ist. Diese Kosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn eine **Kostenübernahme beantragt und vom Sozialamt bzw der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft genehmigt** wurde. Kosten für die Ausstattung von Wohnraum, die ohne vorhergehende Genehmigung angeschafft wurden, können nicht übernommen werden.
- Eine Leistungsgewährung derartiger Sonderbedarfe kommt nicht in Betracht, soweit der Sonderbedarf durch die Hilfen für den Lebensunterhalt oder den Wohnbedarf, eigenes Einkommen oder Vermögen der Hilfe suchenden Person oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.
- **Vom Hilfesuchenden selbst verschuldete Mietrückstände** (z.B. durch Nichtbezahlung des Eigenleistungsanteiles) können von der zuständigen Behörde nicht übernommen werden.

Krankheit (§ 12 SUG)

Für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz besteht Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, dh alle nicht krankenversicherten

LeistungsbezieherInnen und deren Angehörige werden ab **dem 1. Tag** in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und ist dadurch ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet.

Das Entstehen eines Pflichtversicherungsanspruchs (zB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erwerb eines Pensionsanspruchs, etc) ist **der Behörde unverzüglich zu melden.**

Mit Beendigung der Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung eingestellt.

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt (§ 13 SUG)

Für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung wird die Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 13 reduziert. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und Entlassungsmonat.